

15. Kann ein Pfändungspfandrecht, wenn sich zur Zeit der Vornahme der Pfändung der Gegenstand derselben nicht im Eigentum des Schuldners befindet, durch späteren Eigentumserwerb des Schuldners konvaleszieren?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1905 i. S. v. A. (kl. u. Widerbekl.)  
w. A. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. VII 321/04.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

## Gründe:

„Behufs Ausbeutung eines Kaltwerks auf einem Grundstücke, welches der Kläger an die Firma L. & M. verpachtet hatte, war von dieser Firma dort eine Lokomobile aufgestellt, welche jene von der Firma B. käuflich geliefert erhalten hatte, jedoch unter Vorbehalt des Eigentums der Verkäuferin bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises. Dessen letzte Rate wurde am 27. Mai 1903 gezahlt. Am 7. Januar 1903 war die Lokomobile zugunsten des Beklagten als Gläubigers der Firma L. & M. gepfändet. Den Beklagten hat im April 1903 die Firma B. bei Vermeidung der Interventionsklage aufgefordert, die Lokomobile frei zu geben oder ihr Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse anzuerkennen. Der Beklagte tat dies letztere, und die Interventionsklage unterblieb. Nach dem 27. Mai 1903, also nach vollständiger Befriedigung der Firma B., wurde die Lokomobile, die inzwischen noch von anderen Gläubigern der Firma L. & M. gepfändet worden war, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, und der Erlös mit 3158,75 *M* hinterlegt. Der Kläger hat wegen angeblich ihm geschuldeter Pachtraten, gestützt auf sein Verpächterpfandrecht, die Einwilligung der verschiedenen Pfandgläubiger zur Auszahlung des ganzen Versteigerungserlöses an ihn mit der gegenwärtigen Klage verlangt, während vom Beklagten L. im Wege der Widerklage die Befriedigung seiner durch die Pfändung gesicherten Forderung im Betrage vom 2548,40 *M* aus dem Erlöse begehrt ist. Das Landgericht hat die Klage gegen L. abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Diese Entscheidung ist vom Berufungsgericht bestätigt, welches hierfür zwei selbständige Gründe gegeben hat. Zunächst ist ausgeführt, auch an nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Gegenständen werde durch die Pfändung sofort gegen jeden Nichtwiderspruchsberechtigten vollwirksames Pfandrecht für die Gläubiger erworben; das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters gelange dagegen nicht schon mit deruktion, sondern erst mit dem Eigentumserwerbe seitens des Pächters zur Entstehung; deshalb gehe das zugunsten des Beklagten schon am 7. Januar 1903 entstandene Pfandrecht, da der Kläger nicht zu den Widerspruchsberechtigten zu jenem Zeitpunkt gehört habe, dem erst am 27. Mai 1903 dem Kläger erworbenen Verpächterpfandrecht vor. Sodann ist gesagt, durch nachträgliche Genehmigung der erfolgten

Pfändung seitens des Eigentümers, wie solche in dem Übereinkommen zwischen dem Beklagten und der Firma B. vom April 1903 zu finden sei, oder auch durch nachträglichen Eigentumserwerb seitens des Schuldners (27. Mai 1903) konkurszuzug das Pfändungspfandrecht mit Rückbeziehung auf den Beststellungszeitpunkt, weil Vollstreckungsakte den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichstünden und danach auch unter den § 185 B.G.B. fielen; nicht dagegen trete die Konkurszuzug ein bezüglich des gesetzlichen Pfandrechts, weil § 1257 a. a. D. ein bereits entstandenes gesetzliches Pfandrecht voraussetze, und die Pfändung kein rechtsgeschäftlicher Akt sei. Auch deshalb gehe das auf den 7. Januar 1903 zurückzubasierende Pfändungspfandrecht des Beklagten dem erst mit dem 27. Mai 1903 zur Entstehung gelangten, damals aber schon mit dem Pfändungspfandrecht des Beklagten belasteten Verpächterpfandrecht des Klägers vor.

Die Revision, mit der der Klageantrag aufrecht erhalten wird, ist beiden Gründen des Berufungsurteils entgegen getreten. Derselben kann in gewissem Umfange der Erfolg nicht versagt werden.

Das Pfändungspfandrecht unterliegt in betreff seiner Voraussetzungen und Wirkungen den allgemeinen Vorschriften über Pfandrechte. Danach greift der Satz Platz, daß die Sache, damit das Pfandrecht zur Entstehung gelange, zu dem Vermögen des Schuldners gehören muß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 270.

Es ist demnach, da die Nichtwirksamkeit eines Pfändungspfandrechts, welches sich auf einen nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Gegenstand bezieht, nach dem Gesagten nicht bloß gegenüber den Widerspruchsberechtigten, sondern allgemein Bedeutung hat, der erste Entscheidungsgrund der Vorinstanz für hinfällig zu erachten.

Was die weitere Begründung des Berufungsurteils betrifft, so kann die Annahme nicht gebilligt werden, daß der § 185 B.G.B. auch auf den Erwerb eines Pfändungspfandrechts Anwendung finde. Nur rechtsgeschäftliche Verfügungen stehen bezüglich der an jenem Orte gegebenen Vorschriften in Frage, wie sich klar aus den Worten und daraus ergibt, daß an dieser Stelle nicht wie in vielen anderen Fällen der rechtsgeschäftlichen Verfügung eine solche gleichgestellt ist, welche im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Vgl. Neumann, B.G.B. 2. Aufl. Bd. 1 S. 45 unter 5 c. Dennoch muß die Annahme als geboten erscheinen, daß ein Pfändungspfandrecht, welches sich auf eine bei Vornahme der Pfändung dem Schuldner nicht gehörige Sache bezieht, für den Fall, daß dieses Hindernis während Bestehens der Pfändung wegfällt, mit dem Zeitpunkt dieses Wegfallens wirksam wird. Es kommt hierbei in Betracht, daß es sich in dem in Rede stehenden Falle nicht um eine vom Gesetz für unzulässig erklärte Pfändung handelt, die eine Wirkung zu äußern überhaupt nicht imstande ist, wie solches sich bezüglich der im Widerspruch mit § 865 Abs. 2 B.P.D. vorgenommenen Pfändung verhält (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 575 Nr. 10). Eine gegenteilige, die Konkurszengmöglichkeit mit der hervorgehobenen beschränkten Wirkung ausschließende Auffassung würde allgemeinen Rechtsanschauungen, sowie dem oben hervorgehobenen Satze widersprechen, daß das Pfändungspfandrecht in betreff seiner Voraussetzungen den für alle Pfandrechte geltenden Vorschriften unterliegt. Ob von diesem Standpunkte aus auch anzunehmen ist, daß die gleichzeitige oder nachträgliche Genehmigung der an einer dem Schuldner nicht gehörigen Sache vorgenommenen Pfändung durch den Eigentümer das Wirksamwerden des Pfandrechts hervorruft, kann dahingestellt bleiben. Es hat nämlich die Vorinstanz zwar eine solche Genehmigung mit Rücksicht auf die im April 1903 zwischen dem Beklagten und W. stattgehabten Verhandlungen, die oben dargestellt sind, als vorliegend angenommen. Jedoch kann in dem, was damals vorgekommen, die erforderliche bedingungslose Genehmigung im Hinblick auf den bezüglich seiner Befriedigung seitens des W. gemachten Vorbehalt nicht gefunden werden. Jedenfalls tritt nun aber die Konkurszeng mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Schuldner das Eigentum an der fraglichen Sache erwirbt. Speziell dann muß dies gelten, wenn der Schuldner, wie hier, die Sache vor der Pfändung mit Vorbehalt des Eigentums für den Verkäufer gekauft, also unter einer Suspensivbedingung erworben hatte, und diese alsdann eintritt. Dies lag hier mit dem Augenblick vor, in welchem W. die letzte Rate des Kaufpreises für die Lokomobile erhielt, also mit dem 27. Mai 1903. Im gleichen Zeitpunkte wurde aber auch dem Kläger das Verpächterpfandrecht zur Sicherung seines angeblichen Anspruchs erworben. Die danach vorliegende Konkurrenz der Pfand-

rechte sowohl des Klägers als des Beklagten hat zur Folge, daß eine der Größe ihrer Forderungen entsprechende Verteilung des bei der Versteigerung der Lokomobile erzielten Erlöses unter den Parteien stattfinden hat.“ . . .